

u. f. f., für je 20 000 M. steigend um je 10 M. 52 J. mit der Maßgabe, daß jeder übersteigende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 J. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 J. und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 J. auf 40 J., 90 J. auf 80 J., 52 und 56 J. auf 60 J. abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50.000 M. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1.000.000 M. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 20.000 bis ausschließlich 50.000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150.000 bis ausschließlich 1.000.000 M. Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 4.000 bis ausschließlich 20.000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 30.000 bis ausschließlich 150.000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 1.500 bis ausschließlich 4.000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3.000 bis ausschließlich 30.000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1.500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3.000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerlätze. Die Mittellätze betragen:

in Klasse II. 300 M.
in Klasse III. 80 „
in Klasse IV. 16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerlätze betragen:

in Klasse II. 156 bis 480 M.
in Klasse III. 32 bis 192 „
in Klasse IV. 4 bis 36 „

Die Steuerlätze sollen bis zu 40 M. um je 4 M., von da ab bis 96 M. um je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Befichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossener Schreibe oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1.500 bis ausschließlich 4.000 M.
oder 4.000 bis ausschließlich 20.000 „
oder 20.000 bis ausschließlich 50.000 „
oder 50.000 M. oder mehr beträgt,

und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals
3.000 bis ausschließlich 30.000 M.
oder 30.000 bis ausschließlich 150.000 „
oder 150.000 bis ausschließlich 1.000.000 „
oder 1.000.000 M. oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M.

2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Klasse IV. 15 „
b. in der Klasse III. 25 „
c. in der Klasse II. 50 „
d. in der Klasse I. 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.

(Siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adressbuchs und früherer.)

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Nach gültig für den Stadtteil Ottensen und die Vororte Bahrendorf und Othmarschen.

Stufe	Einkommen		Steuersatz in %	Stufe	Einkommen		Steuersatz in %
	von mehr als	bis einschl.			von mehr als	bis einschl.	
1	420	660	8.40	23	12000	14400	492
2	660	900	12.—	24	14400	16800	576
3	900	1050	18.—	25	16800	19200	660
4	1050	1200	24.—	26	19200	21600	750
5	1200	1350	30.—	27	21600	25200	876
6	1350	1500	36.—	28	25200	28800	1008
7	1500	1650	42.—	29	28800	32400	1134
8	1650	1800	48.—	30	32400	36000	1260
9	1800	2100	57.—	31	36000	42000	1470
10	2100	2400	66.—	32	42000	48000	1680
11	2400	2700	75.—	33	48000	54000	1890
12	2700	3000	84.—	34	54000	60000	2100
13	3000	3600	102.—	35	60000	72000	2520
14	3600	4200	120.—	36	72000	84000	2940
15	4200	4800	144.—	37	84000	96000	3360
16	4800	5400	168.—	38	96000	108000	3780
17	5400	6000	192.—	39	108000	120000	4200
18	6000	7200	240.—	40	120000	144000	5040
19	7200	8400	288.—	41	144000	168000	5880
20	8400	9600	324.—	42	168000	204000	7140
21	9600	10800	366.—	43	204000	240000	8400
22	10800	12000	408.—	44	240000	300000	10500

u. f. w. für jede 60.000 M. Einkommen ein Steuersatz von 2100 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Seebüchsen vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

Infolge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingemeindung Seebüchsen von den hiesigen Kolonien zu Altona beschloffen und vom Stadtrat genehmigt.

Stufe	Einkommen		Steuersatz in %	Stufe	Einkommen		Steuersatz in %
	von mehr als	bis einschl.			von mehr als	bis einschl.	
1	420	660	2.40	23	12000	14400	243.
2	660	900	4.80	24	14400	16800	291.60
3	900	1050	6.60	25	16800	19200	340.20
4	1050	1200	8.40	26	19200	21600	388.80
5	1200	1350	12.60	27	21600	25200	437.40
6	1350	1500	16.20	28	25200	28800	510.60
7	1500	1650	21.—	29	28800	32400	583.20
8	1650	1800	24.60	30	32400	36000	655.40
9	1800	2100	28.80	31	36000	42000	729.—
10	2100	2400	33.20	32	42000	48000	850.80
11	2400	2700	40.80	33	48000	54000	972.—
12	2700	3000	48.60	34	54000	60000	1093.80
13	3000	3600	61.20	35	60000	72000	1215.—
14	3600	4200	73.20	36	72000	84000	1458.—
15	4200	4800	85.20	37	84000	96000	1701.20
16	4800	5400	97.20	38	96000	108000	1944.—
17	5400	6000	110.40	39	108000	120000	2187.—
18	6000	7200	121.80	40	120000	144000	2430.—
19	7200	8400	145.80	41	144000	168000	2916.—
20	8400	9600	170.40	42	168000	204000	3402.—
21	9600	10800	194.40	43	204000	240000	4131.—
22	10800	12000	219.—	44	240000	300000	4860.—

u. f. w. für jede 60.000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien

vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachtrag vom 29. Juni 1905.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Vorort Seebüchsen tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigentums-Überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Stadtkasse zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert von Zubehörsgegenständen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Berechtigung einzurechnen.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben,

1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist;
2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbteil zufallen würde;
3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 a oder gemäß § 55 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebertragung

jährlich

Steuerlätze
92 M.
104 „
118 „
132 „
146 „
160 „
176 „
192 „
212 „
232 „
252 „
276 „
300 „

5000 M.

Stufen

die Ein-

Steuerlätze

96 M.
112 „
132 „
148 „
164 „
180 „
200 „
220 „
240 „
260 „
280 „
300 „
340 „

4000 M.

Stufen

anzugs-

des Ver-

gen Per-

sonen

amtwert

weibliche

in Vater-

ne Ber-

das nach

men der-

von

jährlich

73.60

78.80

84.20

89.40

94.60

100.—

105.20

115.80

126.20

136.80

147.20

157.80

168.40

178.80

189.40

199.80

210.40

221.—

231.40

242.—

252.40

263.—

273.60

284.—

294.60

305.—